

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. April 1968	Nummer 45
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	25. 2. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaus; Förderung des Baues von Altenwohnungen	444
7830	1. 3. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Beitragsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe	447

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
15. 3. 1968	RdErl. — Personenstandswesen; Fortbildungskurse in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln	447

I.**2370**

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues
Förderung des Baues von Altenwohnungen**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 2. 1968 — III A 4 — 4.21.1 — 519/68

1. Zweck der Förderungsmaßnahme

(1) Die Sorge für die wohnliche Unterbringung der alten Mitbürger gehört zu den vordringlichen Aufgaben von Staat und Gemeinden. Da aber alte Personen nicht immer im Bereich ihrer eigenen Familie untergebracht werden können und auch die wohnliche Unterbringung in Altenwohnheimen nicht immer angestrebt wird, kommt dem Bau von Wohnungen für ältere Personen, die zu selbständiger Haushaltsführung noch rüstig genug und bereit sind, besondere Bedeutung zu. Daher werden auch zur Durchführung dieser Förderungsmaßnahme im Rahmen der verfügbaren Mittel wie bisher besondere öffentliche Wohnungsbaumittel zur Verfügung gestellt.

(2) Der Bau von Altenwohnungen wird nach Maßgabe dieser Bestimmungen in Verbindung mit den Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1967 gemäß RdErl. v. 22. 5. 1967 (SMBI. NW. 2370) — mit Ausnahme der Aufwendungsbeihilfebestimmungen — gefördert.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Neuschaffung von Miet- oder Genossenschaftswohnungen, die nach ihrer Art, Lage, Größe und Ausstattung für die Unterbringung älterer Personen bestimmt und geeignet sind (Altenwohnungen).

3. Begünstigter Personenkreis

Zu dem für die Unterbringung in Altenwohnungen begünstigten Personenkreis gehören Alleinstehende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, oder Ehepaare, von denen mindestens ein Ehepartner das 60. Lebensjahr vollendet hat. Der Alleinstehende oder — bei Ehepaaren — derjenige, der die Kosten der Lebenshaltung überwiegend trägt, muß zu dem im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau begünstigten Personenkreis (§ 25 II. WoBauG/Nr. 3 WFB 1967) gehören.

4. Art der Wohnungen

(1) Altenwohnungen können heimverbunden oder nicht heimverbunden gebaut werden.

(2) Heimverbundene Altenwohnungen sind Wohnungen, die in Anlehnung an ein schon bestehendes oder gleichzeitig zu errichtendes Altenwohnheim geschaffen werden, dessen Träger mit seinem Personal auch die Betreuung der Bewohner der Altenwohnungen übernimmt. Als heimverbunden gelten auch Altenwohnungen, die nicht in räumlicher Nachbarschaft zum Altenwohnheim errichtet werden, deren künftige Bewohner jedoch vom Personal des Heimträgers betreut werden.

(3) Nicht heimverbundene Altenwohnungen sind Wohnungen, die errichtet werden:

a) in ausschließlich — mindestens 12 — Altenwohnungen enthaltenden Gebäuden kommunaler oder einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Träger, die auch die Betreuung der künftigen Bewohner der Altenwohnungen übernehmen,
b) in Mehrfamilienhäusern zusammen mit anderen Wohnungen, sofern innerhalb eines Bauvorhabens mindestens 4 Altenwohnungen geschaffen werden.

(4) Die Betreuung der künftigen Bewohner der Altenwohnungen ist, vor allem in den in vorstehendem Absatz 3 Buchstabe b) genannten Fällen — nach Abstimmung zwischen der Bewilligungsbehörde und dem für den Bauort zuständigen Sozialamt —, durch geeignete Maßnahmen und entsprechende Auflagen im Bewilligungsbescheid gegenüber dem Bauherrn (z. B.

durch Bestellung und Unterbringung eines Hausmeisters und möglichst auch einer Krankenschwester in dem Altenwohnungen enthaltenden Gebäude) sicherzustellen.

5. Lage der Wohnungen

(1) Altenwohnungen dürfen nur bis zum 3. Vollgeschoss gefördert werden. Sofern es sich um die Schaffung heimverbundener oder der in vorstehender Nummer 4 Abs. 3 Buchstabe a) genannten nicht heimverbundenen Altenwohnungen handelt, können mit meiner vorherigen Zustimmung in begründeten Fällen solche Altenwohnungen auch in höheren Geschossen gefördert werden.

(2) Altenwohnungen im 3. Vollgeschoss oder — ausnahmsweise — in höheren Geschossen dürfen nur gefördert werden, wenn ein Personenaufzug vorgesehen ist.

6. Größe der Wohnungen

Die Wohnungen sollen in der Regel folgende Wohnflächengrenzen nicht unterschreiten:

a) zur Unterbringung alleinstehender Personen: 36 qm

b) zur Unterbringung von Ehepaaren: 45 qm.

Sofern darüber hinausgehende Unterschreitungen in Einzelfällen vertretbar erscheinen, können sie nach meiner vorherigen Zustimmung zugelassen werden.

7. Ausstattung der Wohnungen

(1) Altenwohnungen müssen mit Zentralheizung ausgestattet werden und über geeignete Loggien verfügen. In Erdgeschosswohnungen müssen Rolläden eingebaut werden.

(2) Bei den in vorstehender Nummer 4 Absatz 3 Buchstabe a) genannten nicht heimverbundenen Altenwohnungen sollen im Zusammenhang mit den Wohnungen an geeigneter Stelle ein Gemeinschaftsräum mit Teeküche sowie zwei getrennte WC-Anlagen errichtet werden.

8. Miete

Die Durchschnittsmiete darf im Zeitpunkt der Bewilligung der öffentlichen Mittel 3,20 DM/qm Wohnfläche im Monat nicht überschreiten.

9. Art und Umfang der Förderung

(1) An Stelle öffentlicher Baudarlehen werden öffentliche Mittel als Zuschüsse zur Deckung der für Fremddarlehen zu entrichtenden Zinsen und als Darlehen zur Deckung der für Fremddarlehen zu erbringenden Tilgungen oder Abzahlungen (Annuitätshilfen) nach Maßgabe der Annuitätshilfebestimmungen 1967 (AnhB 1967) gewährt, um die Kapitalkosten für die Fremddarlehen zu verringern.

(2) Die durch Annuitätshilfen zu verbilligenden Bankdarlehen (Nummer 5 AnhB 1967) dürfen, insoweit abweichend von Nummer 6 AnhB 1967, folgende Beträge nicht übersteigen:

a) bei einer Wohnfläche bis zu 40 qm: 15 400,— DM,
b) bei einer Wohnfläche von 41 bis zu 50 qm: 17 000,— DM.

(3) Die in Nummer 6 Abs. 3 AnhB 1967 getroffene Regelung ist im Hinblick auf das vom Bauherrn der Bewilligungsbehörde einzuräumende Besetzungsrecht an den Wohnungen (s. nachst. Nr. 10) nicht anwendbar.

(4) Soweit für den Bau von Altenwohnungen auch Mittel aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt werden, dürfen diese Mittel als nachstellige öffentliche Baudarlehen in Höhe von bis zu 4 000,— DM je Wohnung — unter Beachtung der Richtlinien des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau v. 23. 10. 1964 (GMBI. 1965 S. 19) — abweichend von Nummer 3 AnhB 1967 neben den durch Annuitäts hilfen verbilligten Bankdarlehen und überdies zu-

sätzlich, d. h. ohne Anrechnung auf die Höhe des Bankdarlehens, bewilligt werden.

10. Zweckbindung der geförderten Wohnungen

(1) Die nach Maßgabe dieser Bestimmungen mit öffentlichen Mitteln geförderten Altenwohnungen dürfen für die Dauer von 15 Jahren von ihrer Bezugsfertigstellung an nur an zum begünstigten Personenkreis (s. vorstehende Nummer 3) gehörende Personen zur Nutzung überlassen werden.

(2) Der Bauherr (Vermieter) muß der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband, der für die Bewilligung der öffentlichen Mittel zuständig ist, für alle Vermietungsfälle in der Zeit von der Bezugsfertigstellung bis zum Ablauf von 15 Jahren seit der Bezugsfertigstellung (einschl. der Erstvermietung) das Recht einräumen, für die Wohnungen die Mieter zu benennen, und sich verpflichten, mit dem als Mieter benannten Wohnungssuchenden Mietverträge abzuschließen; er muß sich ferner verpflichten, dieses Besetzungsrecht durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch sichern zu lassen. Soweit in der Gemeinde des Bauortes noch die Vorschriften des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes gelten, muß der Bauherr (Vermieter) der Bewilligungsbehörde und der Wohnungsbehörde gegenüber ferner schriftlich erklären, daß er auf ein Mieterauswahlrecht verzichtet.

11. Verfahren

(1) Für die Beantragung und Bewilligung der Mittel gelten die Vorschriften in den Nummern 66 bis 82 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 (WFB 1967), soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Prüfung der Anträge auf Förderung heimverbundener und nicht heimverbundener Wohnungen

hat sich seitens der Bewilligungsbehörde im Zusammenwirken mit der Wohnungsbehörde oder der an ihre Stelle getretenen Dienststelle und mit dem Sozialamt der Gemeinde des Bauortes vor allem auch darauf zu erstrecken, ob für die vorgesehene Zahl von Wohnungen ein entsprechender Wohnungsbedarf besteht. Es ist anzustreben, daß etwa die Hälfte der vorgesehenen Altenwohnungen zur Unterbringung von Ehepaaren bestimmt und geeignet ist.

(3) Die zur Förderung von heimverbundenen oder nicht heimverbundenen Altenwohnungen erforderlichen und bestimmungsgemäß zulässigen öffentlichen Mittel werden im Rahmen der jeweils verfügbaren Mittel auf Anfordern der Bewilligungsbehörde von mir gesondert bereitgestellt.

(4) Sofern u. a. auch die Bewilligung von Bundesmitteln (s. vorst. Nummer 9 Abs. 4) beantragt wird, ist mir der Mittelbedarf zwecks Anforderung beim Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau seitens der Bewilligungsbehörde zu melden. Dem Bericht ist ein ausgefülltes Formblatt lt. Anlage, jeweils in doppelter Ausfertigung, beizufügen.

12. Schlußvorschriften

(1) Abweichungen von zwingenden Bestimmungen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

(2) Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 15. 4. 1968 in Kraft.

13. Aufhebung von Runderlassen

Die RdErl. v. 8. 9. 1964 (SMBI. NW. 2370) u. v. 18. 3. 1965 (SMBI. NW. 2370) werden aufgehoben mit der Maßgabe, daß sie für die Abwicklung der auf ihrer Grundlage bewilligten öffentlichen Baudarlehen noch anzuwenden sind.

Anlage

Bauort	Bauherr	Mit Bundesmitteln zu fördernde Altenwohnungen Anzahl:	Gesamtkosten DM	I. Hypothek DM	durch Landesmittel (Anuitätshilfen) verbilligte Bankdarlehen DM	Eigenleistungen DM	Bundes- mittel DM

7830

**Beitragsordnung der Tierärztekammer
Westfalen-Lippe**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 3. 1968 — II C 1 — 1113 — 326

Nachstehend gebe ich die von mir am 28. 11. 1967 auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammer und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376/SGV. NW. 2122) genehmigte Dritte Änderung der Beitragsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe vom 7. Oktober 1967 bekannt. Die Änderung wurde im Deutschen Tierärzteblatt Nr. 1 vom 15. 1. 1968 S. 38 veröffentlicht.

(Kamversammlung 7. 10. 1967)
Anlage 4

**Dritte Änderung
der
Beitragsordnung
der
Tierärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 7. Oktober 1967

Die Kamversammlung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe hat am 7. Oktober 1967 auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammer und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376/SGV. NW. 2122) folgende Dritte Änderung der Beitragsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe vom 31. Mai 1961 (Deutsches Tierärzteblatt 1961 S. 264 — MBl. NW. 1964 S. 174/SMBL. NW. 7830) beschlossen, die durch den Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 11. 1967 — II C 1 — 1113 — 326 genehmigt worden ist.

Artikel 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Der Jahresbeitrag beträgt:

- A) 1. für Freiberufstierärzte
 - 2. für tierärztliche Beamte, die tierärztliche Praxis ausüben
 - 3. für tierärztliche Angestellte, die tierärztliche Praxis ausüben
 - 4. für Ruhegehaltsempfänger, die tierärztliche Praxis ausüben
- soweit die unter den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Kammerangehörigen nicht unter die Gruppe „F“ fallen

180,— DM

- B) 1. für tierärztliche Beamte
 - 2. für tierärztliche Angestellte, soweit sie nicht unter die Gruppe „C“ fallen
 - 3. für Tierärzte, die nach Vollenlung des 65. Lebensjahres keine Freiberufspraxis ausüben, sondern nur noch in der Schlacht- und Fleischbeschau tätig sind
 - 4. für Assistenten und Vertreter in der tierärztlichen Praxis
- soweit die unter den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Kammerangehörigen nicht unter die Gruppe „F“ fallen

120,— DM

- C) für Tierärzte, die als Schlachthoftierärzte, als Assistenten an Hochschulen oder tierärztlichen Instituten oder als wissenschaftliche Hilfsarbeiter nicht höher als nach II a BAT vergütet werden

75,— DM

- D) für Tierärzte, die in der Industrie, im Handel oder anderen Berufen nicht tierärztlich tätig sind, soweit sie nicht unter die Gruppe „F“ fallen
- E) für alle übrigen Kammerangehörigen, soweit sie nicht unter die Gruppen A, B, C, D oder F fallen
- F) für alle Kammerangehörigen, die zu Beginn eines Beitragsjahres älter als 75 Jahre sind

60,— DM
30,— DM
15,— DM“

2. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wenn kein voller Jahresbeitrag zu zahlen ist, werden je Monat erhoben in der

Beitragsgruppe A	15,— DM
Beitragsgruppe B	10,— DM
Beitragsgruppe C	6,75 DM
Beitragsgruppe D	5,— DM
Beitragsgruppe E	2,50 DM
Beitragsgruppe F	1,25 DM

Der danach zu zahlende Beitrag wird fällig zum Ende des 1. Monats nach Beginn der Beitragspflicht.“

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

— MBl. NW. 1968 S. 447.

II.

Innenminister

Personenstandswesen

**Fortbildungskurse in den Regierungsbezirken
Aachen, Düsseldorf und Köln**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1968 —
I B 3/14. 66. 12

Für die Standesbeamten, ihre Stellvertreter und die im Personenstandswesen tätigen Sachbearbeiter der Landkreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln werden im Jahre 1968 vom Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e. V. Fortbildungskurse nach anliegendem Plan durchgeführt. Die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten sollten von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen.

Die durch die Teilnahme an den Schulungskursen entstehenden Kosten fallen als Kosten der Standesamtsverwaltung gemäß § 57 Abs. 1 PStG der Gemeinde zur Last.

Ich würde es begrüßen, wenn die Herren Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten es ermöglichen könnten, die Kurse bei Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt aufzusuchen oder durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufzusuchen zu lassen.

Anlage

**Plan
für die Fortbildungskurse im Jahre 1968**

Aus der folgenden Aufstellung ergibt sich die jeweilige Abgrenzung des Teilnehmerkreises für die Fortbildungskurse

1 Kreisfreie Städte Düsseldorf und Leverkusen
Landkreis Düsseldorf-Mettmann

Am 7. Mai
von 14 bis 17 Uhr
in Düsseldorf, Haus des Deutschen Ostens, Bismarckstraße 90, Zimmer 712, Ostpreußenstube, IV. Etage
(Tiefgarage vorhanden);

am 24. September
von 14 bis 17 Uhr
in Erkrath, Joachim-Neander-Haus, Bavierstraße.

- 2 Kreisfreie Städte Mönchengladbach, Rheydt, Neuß und Viersen
Landkreise Grevenbroich und Erkelenz
Am 9. Mai und 26. September
von 14 bis 17 Uhr
in Erkelenz, Rathaus.
- 3 Kreisfreie Stadt Krefeld
Landkreise Kempen-Krefeld und Moers
Am 14. Mai und 8. Oktober
von 14 bis 17 Uhr
in Krefeld, Haus „Et Bröckske“, Marktstraße.
- 4 Kreisfreie Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen
Landkreis Rhein-Wupper-Kreis
Am 7. Mai und 24. September
von 14.30 bis 17.30 Uhr
in Wuppertal-Barmen, Hotel „Wuppertaler Hof“, Winklerstraße 3.
- 5 Kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen
Am 9. Mai und 26. September
von 14 bis 17 Uhr
in Mülheim (Ruhr), Rathaus, Sitzungssaal.
- 6 Landkreise Rees und Dinslaken
Am 14. Mai
von 14 bis 17 Uhr
in Emmerich, Rathaus;
am 8. Oktober von 14 bis 17 Uhr
in Dinslaken, Kreishaus.
- 7 Landkreise Geldern und Kleve
Am 16. Mai
von 14 bis 17 Uhr
in Goch, Gasthof „Zur alten Weberstadt“, Herzogstraße 26;
am 10. Oktober von 14 bis 17 Uhr
in Kevelaer, Hotel „Dreikönige“, Hauptstraße 1.
- 8 Kreisfreie Stadt Köln
Landkreise Köln-Land, Rhein.-Bergischer Kreis und Teile des Landkreises Bergheim
- 9 Kreisfreie Stadt Bonn
Landkreise Bonn-Land, Siegkreis und Euskirchen
Am 28. Mai und 17. Oktober
von 14 bis 17 Uhr
in Bonn, Stadthaus (Großer Sitzungssaal).
- 10 Landkreis Oberbergischer Kreis
Am 16. Mai und 10. Oktober
von 14.30 bis 17.30 Uhr
Der Tagungsort wird noch durch den Fachverband bekanntgegeben.
- 11 Kreisfreie Stadt Aachen
Landkreise Aachen-Land, Geilenkirchen-Heinsberg und Jülich
Am 21. Mai und 15. Oktober
von 14 bis 17 Uhr
in Aachen, Kreishaus, Sitzungssaal.
- 12 Landkreis Düren und Teile des Landkreises Bergheim
Am 28. Mai und 17. Oktober
von 14 bis 17 Uhr
in Düren, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
- 13 Landkreis Schleiden
Am 21. Mai und 15. Oktober
von 14 bis 17 Uhr
in Schleiden, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
- 14 Landkreis Monschau
Am 28. Mai und 17. Oktober
von 14 bis 17 Uhr
in Monschau, Kreisverwaltung, Gebäude Laufenstraße (Kleiner Sitzungssaal).

— MBl. NW. 1968 S. 447.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 15.20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.